

4441

ml

Ent. A-13620



STATUTEN

der Stiftung

für Wittwen und Waisen der Pharmaceuten

R i g a ' s .



Riga, 1854.

Druck der Hartungschens Stein- und Buchdruckerei.

Der Druck wird gestattet.
Riga, den 19ten November 1854.

Censor Dr. J. G. Krohl.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24633

Nachdem die Erfahrung der letzten Zeit gelehrt, daß besitzliche Apotheker dieser Stadt, bei ihrem Ableben Wittwen und Kinder ohne hinlängliche Mittel zur Existenz hinterließen, während die meisten übrigen bürgerlichen Stände für ihre mittellos hinterbliebenen Angehörigen durch Errichtung von Stiftungen Sorge getragen hatten, — wurde auch unter den Apothekern der Wunsch angeregt, eine derartige Stiftung zu begründen. Es vereinigten sich daher die unterzeichneten besitzlichen Apotheker Riga's nebst der Frau Wittwe Nisch, als Besitzerin der Apotheke ihres verstorbenen Gemahls, und brachten ein Capital zusammen, das gegenwärtig die Summe von zweitausend Rubeln überschritten hat und als erster Anfang zu dem erwünschten Ziel dienen soll.

Wenn nun auch bei den in Nachstehendem festgestellten geringen jährlichen Beiträgen kein rasches Anwachsen des Capitals zu erwarten steht und dabei auf außerordentliche Beiträge und Geschenke gerechnet werden muß, so hoffen die Stifter doch, unter Gottes gnädigem Beistande, der die unscheinbarsten Anfänge zum Gedeihen führt, ihre Wünsche endlich in Erfüllung gehen zu sehen.

Zweck der Stiftung.

Zunächst ist es der Wunsch und Wille der Stifter daß ihren und ihrer Nachfolger Wittwen und Waisen die Sorge um ihre Existenz, so weit es durch die Mittel der Stiftung zu ermöglichen ist, erleichtert und die Erziehung und Ausbildung der Kinder in gleichem Grade gesichert werde. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Unterstützung der Waisen reichen soll, wird für die männlichen Familienglieder bis zum zurückgelegten 22sten und für die weiblichen bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahre festgestellt. Wittwen sollen, sofern sie in ledigem Stande verbleiben, die Unterstützung bis zu ihrem Lebensende genießen.

Ist für alle Bedürftige dieser Art durch die Rente des angewachsenen Capitals gesorgt, dann können auch ältere Jungfrauen — Töchter verstorbener Apothekenbesitzer die Mitglieder der Stiftung waren, so lange sie unversorgt und hilfsbedürftig, und Mitglieder dieser Stiftung, die durch ungünstige Verhältnisse in Dürftigkeit gerathen sind mit Unterstützungen aus dieser Stiftung bedacht werden, als in welcher Art alsdann die Statuten zeitgemäß erweitert und wo nöthig vervollständigt werden können. Für jetzt aber setzen die Stifter folgende Punkte als Normen der von ihnen ins Leben gerufenen Stiftung fest.

I. Von der Aufnahme und dem Ausscheiden der Mitglieder.

§ 1.

Zum Mitgliede dieser Stiftung kann jeder Pharmaceut, der in Riga eine Apotheke besitzt oder auf eine Reihe von mindestens sechs Jahren in Pacht hat, aufgenommen werden.

§ 2.

Jeder nach § 1. zur Aufnahme sich qualificirende Pharmaceut, der seinen lieben Angehörigen einen Anspruch auf Unterstützung aus dieser Stiftung erwerben will, hat sich im Verlauf der ersten drei Jahre seiner Verheirathung zur Aufnahme in die Mitgliedschaft zu melden. War derselbe jedoch bei der Uebernahme seines Geschäfts bereits verheirathet, so muß seine Anmeldung im Laufe desselben Jahres der Geschäftsübernahme geschehen. Wer später sich meldet, kann nur aufgenommen werden, wenn sämtliche derzeit in Riga wohnenden Mitglieder für seine Aufnahme stimmen.

§ 3.

Die Aufnahme der Candidaten kann nur in einer allgemeinen Versammlung der Mitglieder geschehen und muß der Aufzunehmende die einfache Mehrheit der Stimmen für sich haben. Dem Candidaten, der die erforderliche Anzahl der Stimmen zur Aufnahme erlangt hat, werden die Statuten dieser Stiftung mitgetheilt, und hat derselbe im Laufe von 14 Tagen hierauf im Protocollbuche den Revers zu unterzeichnen, daß er von den Statuten der Stiftung Kenntniß genommen hat und sie für sich als völlig bindend erkennt; — nach dieser Unterzeichnung tritt er als Mitglied ein.

§ 4.

Jedes Mitglied zahlt, so fern Gott es am Leben erhält, fünf und zwanzig Jahre nacheinander, als jährlichen Beitrag zwölf Rubel zur Cassé. Will ein Mitglied diese jährlichen Einzahlungen mit einem Male ablösen, so kann solche Ablösung durch einmalige Einzahlung von Zweihundert Rubeln Statt finden.

§ 5.

Der jährliche Einzahlungstermin ist der 1. Juni, versäumt ein Mitglied diesen Termin und ist die Einzahlung auch nicht bis zum 1. September geschehen, so tritt für ihn eine Strafpön von einem Rubel ein. Wird diese Strafpön, mit dem Beitrage dreizehn Rubel betragend, nicht bis zum folgenden Rechnungsabschluß entrichtet, so wird das auf solche Weise fehlende Mitglied in der nach § 19. bestimmten Jahresversammlung als ausgeschieden erklärt, wenn nicht dieselbe Versammlung in Berücksichtigung besonderer Entschuldigungsgründe das Verbleiben des Säumigen in der Mitgliedschaft gestattet.

§ 6.

Verkauft oder übergiebt auf sonst eine andere Weise, ein Mitglied vor Ablauf der nach § 4. festgestellten Zeit oder vor der völligen Ablösung seiner Einzahlungen seine Apotheke, so verbleibt dasselbe, bei fortdauernder Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegen die Stiftung, Mitglied derselben. Es haben jedoch diejenigen Mitglieder, die einen anderen Aufenthaltsort außerhalb Riga erwählen, ihre Beiträge zur rechten Zeit einzusenden, wenn sie nicht ohne Weiteres ausgeschlossen sein wollen.

Wer durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus der Mitgliedschaft geschieden ist, hat weder für sich noch für die Seinigen einen Anspruch weiter an die Stiftung oder ein Recht auf Unterstützung. Die Einzahlungen werden nicht zurückgezahlt.

II. Von den zu Unter- stützenden und den Unter- stützungsquoten.

§ 7.

Jede Wittve so wie die Waisen eines Mitgliedes bis zu den vorhin angegebenen Lebensaltern, haben das Recht, Unterstützung zu fordern, sobald sie aus dem Besitz der Apotheke ihres verstorbenen Gatten oder ihrer Eltern treten. Es soll dabei als Grundsatz gelten, daß die Vermögensverhältnisse der Hinterbliebenen nicht in Untersuchung gezogen, auch ganz gleich geachtet werden, ob das verstorbene Mitglied eben erst eingetreten war oder seine Verpflichtungen nach § 4. bereits völlig abgelöst hatte.

§ 8.

Die Größe der resp. Unterstützungsquoten kann bei dem gegenwärtigen Bestande des Vermögens der Stiftung nicht definitiv bestimmt werden; einstweilen wird als maximum solcher Quote der Betrag der jährlichen Rente des vorhandenen Stiftungs-Capitals, wenn aber dasselbe weiter angewachsen ist, Einhundert und zwanzig Rubel jährlich bestimmt. Jede Unterstützungsquote gilt für die ganze berechnete Familie oder sämtliche berechnete Hinterbliebenen eines Mitgliedes oder dessen Wittve allein, wenn sie ohne minderjährige Kinder verblieb. Bei Kindern aus verschiedenen Ehen eines Mitgliedes entscheidet über die Vertheilung der Quote unter dieselben, die Versammlung der Mitglieder.

Gleichermaßen steht die Vertheilung solcher Quote zwischen einer Mutter und ihren eigenen minderjährigen

Kindern, in so fern sie nach dem Ermessen der Versammlung der Mitglieder nothwendig erscheint, derselben zu.

Durch gerichtliches Urtheil abgeschiedene Ehefrauen haben keinen Anspruch an die Stiftung.

§ 9.

Finden sich, ehe das Capital soweit angewachsen ist, daß mehr als eine Quote aus der Rente gezahlt werden kann, mehrere Anspruch berechnigte Wittwen oder Familien zu gleicher Zeit, so ist der Betrag der ganzen Jahresrente unter sie gleichmäßig nach der Zahl der berechtigten Familien zu vertheilen.

§ 10.

Die Auszahlungen sind zu bewerkstelligen, sobald die Betheiligten darum nachsuchen, beim Schluß des Jahres nach dem Ableben des Mitgliedes. Die Angehörigen von Mitgliedern, die nicht in Riga selbst verstarben, oder deren Ableben den Administratoren nicht völlig genügend bekannt ist, haben bei ihrem Gesuch ein beglaubigtes Todtenzeugniß für den Verstorbenen vorzustellen, auch zum Empfange der Unterstützung einen beglaubigten Bevollmächtigten zu bestellen, der über die ihm geleistete Zahlung im Cassabuche quittirt.

Hier am Orte lebende Wittwen quittiren selbst oder durch Einen ihrer bestätigten Rathsfreunde. Die Zahlungen an Waisen empfangen und quittiren die Vormünder.

§ 11.

Wittwen, die bereits Unterstützung bezogen, verlieren dieselbe, wenn sie in eine neue Ehe treten, und ob die aus ihrer früheren Ehe vorhandenen minderjährigen Kinder noch zu unterstützen sind, darüber entscheidet die allgemeine Versammlung der Mitglieder.

III. Von der Administration.

§ 12.

Zur Administration dieser Stiftung werden aus der Zahl der männlichen Mitglieder in der General-Versammlung ein Protocollführer, ein Kassaführer und ein Adjunct erwählt. Von diesen scheidet nach Ablauf des ersten Jahres der Protocollführende, nach Ablauf des zweiten Jahres der Kassaführer und nach Ablauf des dritten Jahres der Adjunct aus, und werden die Ausscheidenden durch neue Wahl ersetzt, wonach der Ausgeschiedene erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar wird. Jede neue Wahl gilt auf drei Jahre und kein Mitglied darf sich der auf ihm gefallenen Wahl entziehen bei Verlust seiner Mitgliedsrechte.

Anmerkung: Verstirbt im Laufe der drei Jahre seines Amtes Einer der Administratoren, so ist für die Dauer des laufenden Trienniums ein Stellvertreter zu wählen.

§ 13.

Der Protocollführende Administrator hat den Vorsitz in der Administration, die Berufung zu den Versammlungen, die Leitung der Berathungen und die Führung des Protocolls.

Der Kassaführer hat vorzugsweise für das Eingehen der Gelder zu sorgen, solche nach Entscheidung der allgemeinen Versammlung oder der Administration sicher anzulegen und das Kassabuch zu führen.

Der Adjunct hat in den Versammlungen der Administration gleiches Stimmrecht wie die übrigen Administratoren, in Abwesenheit Eines derselben dessen specielle Function zu übernehmen und sonst alles dasjenige Namens der Administration zu besorgen, was den beiden Administratoren nicht vorzugsweise zugewiesen ist.

§ 14.

In den Versammlungen der Administratoren so wie in den General-Versammlungen der Mitglieder haben dieselben gleiche Stimmberechtigung und nur im Fall einer Stimmengleichheit kommen dem Protocollführenden zwei Stimmen zu. Wittwen, die im Besitz der Apotheken ihrer verstorbenen Gatten verblieben und solchergestalt die nach § 4. festgesetzten jährlichen Beiträge zahlen, werden in den allgemeinen Versammlungen durch einen ihrer Rathsfreunde vertreten. Auswärtige Mitglieder können Vorschläge und so weiter an die Administration einreichen, haben aber nur dann in der Berathung Mitstimme, wenn sie in der betreffenden General-Versammlung persönlich anwesend sind; — sie werden auch nur dann zu solchen Versammlungen eingeladen, wenn sie ihre Anwesenheit am hiesigen Orte den Administratoren angezeigt haben.

Eine allgemeine oder General-Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittheile der in Riga wohnenden Mitglieder zugegen sind. In höchst wichtigen Fällen jedoch, wie solche in §§ 2., 16. und 22. angegeben sich finden, sind auch die in der Versammlung nicht anwesend gewesen, aber in Riga wohnenden Mitglieder um ihre Stimmen zu befragen.

§ 15.

Die eingehenden Gelder haben die Administratoren baldmöglichst fruchtbringend anzulegen, in so weit sie nicht zu Auszahlungen sofort erforderlich sind. Haben die von der Administration in kleinen Posten begebenen Gelder sich bis zu der Summe von Eintausend Rubeln angesammelt, so wird hierüber der allgemeinen Versammlung vorgestellt, die dann über die fernere Begebung und Sicherstellung dieses Capitals entscheidet. Für die Sicherheit der in kleinen

Posten von der Administration begebenen Gelder haften die Administratoren.

§ 16.

Die Beiträge des laufenden Jahres und Geschenke sind, wie es bisher geschehen, zur Vergrößerung des Stammcapitals anzulegen, bis dasselbe zu der Größe von 10,000 Rubeln, sage zehntausend Rubel angewachsen ist. Bis dahin ist, soweit erforderlich, nur die Rente des vorhandenen Kapitals zu den Unterstützungen zu verwenden; die Ueberschüsse eines Jahres aber sind zum Kapital zu schlagen. Nur in höchst dringenden Fällen können auch die Beiträge des laufenden Jahres und die Geschenke zu Unterstützungen verwendet werden; die Dringlichkeit aber muß zuvor von mindestens drei Viertheilen aller in Riga wohnenden Mitglieder anerkannt sein, und die Größe der für solchen Fall zu entnehmenden Summe von der General-Versammlung bestimmt werden.

§ 17.

Von den dieser Stiftung gehörenden Kapitalien können Mitglieder auf ihre Häuser in der Stadt Darlehen bis zur Hälfte des Brandkassenwerthes erhalten. Auf solche Häuser, mit welchen Apotheken verbunden sind, können dergleichen Darlehne sich bis zu zwei Drittheilen des Brandkassenwerthes erstrecken, wenn die Apotheken selbst mit als Pfand bestellt werden. Auf Häuser der Mitglieder in den Vorstädten jedoch dürfen Darlehen nur bis zu einem Drittheile des Brandkassenwerthes ausgereicht werden.

Auf Apotheken der Mitglieder, mit welchen keine Häuser verbunden sind, können nur dann Darlehen gegeben werden, wenn ein anderes Mitglied sich für die darzuleihende Summe expromissorisch verbürgt und solcher Bürge in der allgemeinen Versammlung als annehmbar anerkannt wird.

Für die nach Maafgabe dieses § begebenen Gelder verantwortet die Administration nicht.

§ 18.

Die vorhandenen Werthdocumente sind an einem sichern Orte unter drei Schlöffern, zu welchen Jeder der Administratoren einen Schlüssel führt, aufzubewahren.

§ 19.

Die Administration hat jährlich am 1. Juni oder wenn derselbe auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächstfolgenden Geschäftstage derselben Woche in allgemeiner Versammlung Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen. In dieser Versammlung werden außer den vorzunehmenden Wahlen für die Administration auch zwei Revidenten erwählt, die von dem Vorhandensein der Werthdocumente und der richtigen Führung des Cassabuches sich zu überzeugen haben. Den Befund ihrer Revision attestiren sie im Cassabuche und wenn es ihnen nöthig erscheint, über denselben Bericht zu erstatten, berufen sie sogleich eine allgemeine Versammlung. Für nachweislich böswillige Mängel in den Büchern und der Cassa, welche die Revidenten übersehen oder nicht sogleich in allgemeiner Versammlung zur Anzeige bringen, sind sie mit verantwortlich.

Außerdem beruft die Administration, so oft, als es ihr nothwendig erscheint, die General-Versammlung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Sollte irgend ein betheiligtes Individuum Ursache zu haben glauben, gegen die Beschlüsse der Administration Einwendung zu machen, so haben auf desfallstige Anzeige die Administratoren selbst die Verpflichtung, diese Sache in allgemeiner Versammlung zum Vortrage zu bringen. Entscheidungen dieser Versammlung sind für jeden Betheiligten bindend und es darf keine Beschwerde oder Appellation an irgend welche Behörde oder Auctorität Statt finden. —

§ 21.

Auf Unterstützungsquoten, die aus dieser Stiftung gezahlt werden, kann wegen Schulden oder aus sonst einem andern Titel kein Anspruch gemacht oder ein Beschlagnahme gesetzt werden. —

§ 22.

Sollten vorstehende Bestimmungen irgend wie und wo einer Erläuterung oder Auslegung bedürfen, so kann solche nur der allgemeinen Versammlung gestattet werden, und müssen die desfallstigen Beschlüsse zur Richtschnur für künftige Fälle im Protocollbuche verzeichnet werden. Mit Hinweisung auf diese Protocolle, können dergleichen Beschlüsse nachmals in einem Anhange diesen Statuten beigelegt werden.

Bei durch veränderte Verhältnisse nothwendig werden den Abänderungen und Ergänzungen vorstehender Bestim-

mungen aber können dieselben auch einer völligen Umarbeitung unterzogen werden, nur muß dabei der vorhin ausgesprochene Zweck dieser Stiftung unverändert bleiben, und müssen für jede Abänderung einer seitherigen Bestimmung dieser Statuten wenigstens zwei Drittheile der in Riga wohnenden Mitglieder stimmen. —

Coll. Assessor, Apotheker Wm. Deringer.

Apotheker Frdr. Erasmus.

„ Carl Frederking.

„ Carl Ed. Löseviz.

„ Joh. Wm. Franz Neumann.

„ Ferdinand von Schulz.

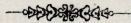
„ G. L. Seezen.

„ August F. R. Walter.

N. G. Nisch, geb. v. Huickelhoven.

C. Helmsing, gerichtlich bestätigter Rathsfreund.

N. Berent, als Rathsfreund.



Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen ꝛ. ꝛ. ꝛ. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das Gesuch hiesiger Apotheker um Bestätigung der in duplo unterlegten Statuten einer Stiftung für Wittwen und Waisen der Pharmaceuten Riga's folgende:

Resolution:

Es sind bemeldete Statuten, da selbige nichts Widergesegliches enthalten, zu bestätigen, wie hiedurch geschieht, und ist das eine Exemplar derselben mit dieser Resolution den Bittstellern zu retradiren, das andere aber im Stadtarchive zu afferviren.

Gegeben Riga Rathhaus, den 9. September 1854.

Lunzelmann,

Obersecretair.